

AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Opoczno.

Jahrgang 3. Teil XL -- Ausgegeben am 27 Oktober 1917.

Inhalt: (№ 108). Kartoffelversorgung der städtischen und ländlichen grundbesitzlosen Bevölkerung.

L. A. № 4748.

108.

Kartoffelversorgung der städtischen und ländlichen grundbesitzlosen Bevölkerung.

In Ergänzung des § 9 der M. G. G. Verordnung W. S. № 79341 (h. a. Kundmachung vom 18. August 1917 L. A. № 3829) wird auf Grund der M. G. G. Verordnung vom 20. Oktober 1917 W. S. № 87442 und des Rundschreibens der Polnischen Getreide Zentrale in Lublin № 78 vom 10. Oktober l. J. folgendes angeordnet:

Der Kartoffelankauf für die Approvisionnement der städtischen und ländlichen ackerlosen Bevölkerung in Kreise wurde seitens der Filiale der P. G. Z. an die Kreisapprovisionnementkommission und an das Kreisrettungskomitee übergeben.

Der Ankauf von Kartoffeln erfolgt durch die Vertreter der Kreisapprovisionnementkommission und des Kreisrettungskomitees, die mit den, von der Filiale der P. G. Z. ausgestellten Legitimationen (mit der Photographie des Eigentümers und mit Unterschrift des Filialleiters) versehen werden.

Die Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln direkt bei den Produzenten, sowie Zufuhr derselben auf die Märkte ist strengstens verboten.

Die Kartoffelübernahmestellen der Approvisionnementkommission sind in Opoczno, Drzewica, Przysucha, Białobrzegi, Wielka Wola und Unewel, und des Kreisrettungskomitees in Opoczno, wo die Kartoffeln zugleich magaziniert werden.

Bei der Kartoffelübernahme werden den Produzenten Quittungen als Ablieferungsbestätigung ausgefolgt.

Diese Institutionen dürfen aber die Kartoffeln nur beim Kleingrundbesitz ankaufen.

Durch die Filiale der P. G. Z. angekaufte Kartoffeln werden durch ihre Organe auf den Bahnstationen Opoczno, Białaczow, Jeleń und waggonweise nur in Bratków übernommen.

K. u. k. Kreiskommandant
Stefan R. v. MALINOWSKI
Oberstleutnant m. p.

